

TE Bvwg Erkenntnis 2021/2/22 W136 2236221-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.02.2021

Entscheidungsdatum

22.02.2021

Norm

B-VG Art133 Abs4

ZDG §21 Abs1

ZDG §25a

ZDG §34 Abs1

ZDG §34b

ZDG §6a Abs3

ZDG §8a Abs6

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. ZDG § 21 heute
2. ZDG § 21 gültig ab 01.09.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2020
3. ZDG § 21 gültig von 22.03.2020 bis 31.08.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2020
4. ZDG § 21 gültig von 25.05.2018 bis 21.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018
5. ZDG § 21 gültig von 01.10.2005 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2005
6. ZDG § 21 gültig von 01.01.2001 bis 30.09.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2000
7. ZDG § 21 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 187/1994
8. ZDG § 21 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 187/1994
9. ZDG § 21 gültig von 01.12.1988 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 598/1988
10. ZDG § 21 gültig von 24.12.1986 bis 30.11.1988

1. ZDG § 25a heute
2. ZDG § 25a gültig ab 01.01.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 208/2022
3. ZDG § 25a gültig von 07.07.2021 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2021
4. ZDG § 25a gültig von 01.01.2006 bis 06.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2005
5. ZDG § 25a gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2000
6. ZDG § 25a gültig von 01.06.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2000
7. ZDG § 25a gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 187/1994
8. ZDG § 25a gültig von 01.06.1994 bis 31.05.2000 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 187/1994
9. ZDG § 25a gültig von 01.07.1992 bis 31.05.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 424/1992
10. ZDG § 25a gültig von 01.06.1992 bis 30.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 675/1991
11. ZDG § 25a gültig von 01.12.1988 bis 31.05.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 598/1988

1. ZDG § 34 heute
2. ZDG § 34 gültig ab 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2024
3. ZDG § 34 gültig von 01.07.2023 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 208/2022
4. ZDG § 34 gültig von 01.07.2023 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2022
5. ZDG § 34 gültig von 01.01.2023 bis 30.06.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 208/2022
6. ZDG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2013
7. ZDG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013
8. ZDG § 34 gültig von 01.10.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2013
9. ZDG § 34 gültig von 01.06.2011 bis 30.09.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
10. ZDG § 34 gültig von 01.11.2010 bis 31.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2010
11. ZDG § 34 gültig von 29.03.2006 bis 31.10.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2006
12. ZDG § 34 gültig von 01.10.2005 bis 28.03.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2005
13. ZDG § 34 gültig von 01.01.2001 bis 30.09.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2000
14. ZDG § 34 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 788/1996
15. ZDG § 34 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 506/1995
16. ZDG § 34 gültig von 01.07.1992 bis 30.06.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 424/1992
17. ZDG § 34 gültig von 01.06.1992 bis 30.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 675/1991
18. ZDG § 34 gültig von 01.12.1988 bis 31.05.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 598/1988
19. ZDG § 34 gültig von 24.12.1986 bis 30.11.1988

1. ZDG § 34b heute
2. ZDG § 34b gültig ab 01.01.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 208/2022
3. ZDG § 34b gültig von 01.09.2021 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2020
4. ZDG § 34b gültig von 22.03.2020 bis 31.08.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2020
5. ZDG § 34b gültig von 25.05.2018 bis 21.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018
6. ZDG § 34b gültig von 29.03.2006 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2006
7. ZDG § 34b gültig von 01.10.2005 bis 28.03.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2005
8. ZDG § 34b gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 187/1994
9. ZDG § 34b gültig von 01.01.1994 bis 30.09.2005 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 187/1994
10. ZDG § 34b gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 675/1991
11. ZDG § 34b gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 424/1992
12. ZDG § 34b gültig von 01.07.1992 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 424/1992
13. ZDG § 34b gültig von 01.06.1992 bis 30.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 675/1991
14. ZDG § 34b gültig von 01.12.1988 bis 31.05.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 598/1988
15. ZDG § 34b gültig von 24.12.1986 bis 30.11.1988

1. ZDG § 6a heute
2. ZDG § 6a gültig ab 01.01.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 675/1991
3. ZDG § 6a gültig von 01.12.1988 bis 31.12.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 598/1988

1. ZDG § 8a heute
2. ZDG § 8a gültig ab 01.09.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2020

3. ZDG § 8a gültig von 22.03.2020 bis 31.08.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2020
4. ZDG § 8a gültig von 01.10.2005 bis 21.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2005
5. ZDG § 8a gültig von 01.02.1989 bis 30.09.2005 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 598/1988

Spruch

W136 2236221-1/2E, W136 2236221-1/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag. Brigitte HABERMAYER-BINDER als Einzelrichterin über die Beschwerde des XXXX, vertreten durch RAST & MUSLIU Rechtsanwälte, gegen den Bescheid des Heerespersonalamtes vom 09.10.2020, Zl. P1543611/5-HPA/2020 (1), betreffend Pauschalentschädigung für die Dauer des außerordentlichen Zivildienstes, zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag. Brigitte HABERMAYER-BINDER als Einzelrichterin über die Beschwerde des römisch 40, vertreten durch RAST & MUSLIU Rechtsanwälte, gegen den Bescheid des Heerespersonalamtes vom 09.10.2020, Zl. P1543611/5-HPA/2020 (1), betreffend Pauschalentschädigung für die Dauer des außerordentlichen Zivildienstes, zu Recht:

A)

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig.

,

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

Der Beschwerdeführer beantragte mit Schreiben vom 22.06.2020 eine Pauschalentschädigung für die Monate April bis inklusive Juni 2020 iHv € 3.425,42. Begründend führte der Beschwerdeführer aus, dass mit Bescheid vom 20.03.2020 sein Zivildienst gemäß § 8a Abs. 6 Zivildienstgesetz 1986 (ZDG) bis 30.06.2020 verlängert worden sei. In genanntem Bescheid werde zwar auf die monatliche Grundvergütung und den monatlichen Zuschlag zur Grundvergütung nach § 25a Abs. 2 Z 1 und 2 ZDG hingewiesen, nicht jedoch auf die bei Leistung eines außerordentlichen Zivildienstes zustehende Pauschalentschädigung. Es liege ein Verstoß gegen den in Art. 7 B-VG normierten Gleichheitsgrundsatz vor, wenn bloß „freiwilligen Zivildienern“ eine Pauschalentschädigung zustehen würde. Der Beschwerdeführer beantragte mit Schreiben vom 22.06.2020 eine Pauschalentschädigung für die Monate April bis inklusive Juni 2020 iHv € 3.425,42. Begründend führte der Beschwerdeführer aus, dass mit Bescheid vom 20.03.2020 sein Zivildienst gemäß Paragraph 8 a, Absatz 6, Zivildienstgesetz 1986 (ZDG) bis 30.06.2020 verlängert worden sei. In genanntem Bescheid werde zwar auf die monatliche Grundvergütung und den monatlichen Zuschlag zur Grundvergütung nach Paragraph 25 a, Absatz 2, Ziffer eins und 2 ZDG hingewiesen, nicht jedoch auf die bei Leistung eines außerordentlichen Zivildienstes zustehende Pauschalentschädigung. Es liege ein Verstoß gegen den in Artikel 7, B-VG normierten Gleichheitsgrundsatz vor, wenn bloß „freiwilligen Zivildienern“ eine Pauschalentschädigung zustehen würde.

Mit dem im Spruch genannten Bescheid des Heerespersonalamtes vom 20.10.2020 wurde der Antrag des Beschwerdeführers abgewiesen. Begründend wird darin im Wesentlichen ausgeführt, dass das ZDG zwischen außerordentlichem Zivildienst gemäß § 8a Abs. 6 ZDG unmittelbar nach Abschluss eines ordentlichen Zivildienstes, und dem außerordentlichen Zivildienst gemäß § 21 Abs. 1 ZDG unterscheide. Eine Entschädigung oder Fortzahlung der Dienstbezüge, wie sie dem Wehrpflichtigen zustehe, der gemäß § 2 Abs. 1 lit. a Wehrgesetz 2001 einen Einsatzpräsenzdienst leiste, gebühre nach § 34b ZDG jedoch nur Anspruchsberechtigten, die einen außerordentlichen Zivildienst gemäß § 21 Abs. 1 ZDG leisten würden. Mit dem im Spruch genannten Bescheid des Heerespersonalamtes vom 20.10.2020 wurde der Antrag des Beschwerdeführers abgewiesen. Begründend wird darin im Wesentlichen

ausgeführt, dass das ZDG zwischen außerordentlichem Zivildienst gemäß Paragraph 8 a, Absatz 6, ZDG unmittelbar nach Abschluss eines ordentlichen Zivildienstes, und dem außerordentlichen Zivildienst gemäß Paragraph 21, Absatz eins, ZDG unterscheide. Eine Entschädigung oder Fortzahlung der Dienstbezüge, wie sie dem Wehrpflichtigen zustehe, der gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Litera a, Wehrgesetz 2001 einen Einsatzpräsenzdienst leiste, gebühre nach Paragraph 34 b, ZDG jedoch nur Anspruchsberechtigten, die einen außerordentlichen Zivildienst gemäß Paragraph 21, Absatz eins, ZDG leisten würden.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde, in welcher er ausführte, dass gegenständlich eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung der „verlängerten Zivildienner“ im Vergleich zu „freiwilligen Zivildiennern“ vorliege. Zwar sei es richtig, dass eine Ungleichbehandlung durch objektive Gründe im Einzelfall gerechtfertigt sein könne, wenn diese verhältnismäßig seien. Eine unsachliche Schlechterstellung sei aber jedenfalls unzulässig. Auch sei im Gleichbehandlungsgesetz der Grundsatz des gleichen Entgelts für die gleiche bzw. als gleichwertig anerkannte Arbeit enthalten. Gegenständlich sei von einer gleichwertigen Arbeitsleistung der „verlängerten“, im Vergleich zu „freiwilligen“ Zivildiennern auszugehen. Die Rechtsfolge bei Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes sei ein Ausgleichsanspruch, dies bedeute, der Anspruchsberechtigte sei finanziell so zu stellen, als hätte es die Ungleichbehandlung nicht gegeben.

Die gegenständliche Beschwerde und die Bezug habenden Verwaltungsakten wurden von der belangten Behörde vorgelegt und sind am 20.08.2020 beim Bundesverwaltungsgericht eingelangt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat über die zulässige Beschwerde erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat über die zulässige Beschwerde erwogen:

1. Feststellungen:

Der Beschwerdeführer hat von 01.07.2019 bis 31.03.2020 den ordentlichen Zivildienst abgeleistet.

Der Beschwerdeführer wurde mit Bescheid der Zivildienstserviceagentur vom 20.03.2020 zum außerordentlichen Zivildienst gemäß § 8a Abs. 6 ZDG von 01.04.2020 bis 30.06.2020 zugewiesen. Der Beschwerdeführer wurde mit Bescheid der Zivildienstserviceagentur vom 20.03.2020 zum außerordentlichen Zivildienst gemäß Paragraph 8 a, Absatz 6, ZDG von 01.04.2020 bis 30.06.2020 zugewiesen.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Akt in Verbindung mit dem Vorbringen des Beschwerdeführers und sind soweit unstrittig.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Eine derartige Regelung wird in den einschlägigen Materiengesetzen nicht getroffen und es liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Eine derartige Regelung wird in den einschlägigen Materiengesetzen nicht getroffen und es liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegenstehen. Gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, EMRK noch Artikel 47, GRC entgegenstehen.

Da sich im vorliegenden Fall der Sachverhalt aus den Akten ergibt und auch unstrittig ist, kann von einer mündlichen Verhandlung, die der Beschwerdeführer auch nicht beantragt hat, abgesehen werden.

Zu A)

Die im vorliegenden Fall maßgeblichen Bestimmungen des Zivildienstgesetzes 1986 (ZDG) lauten wie folgt:

„Zivildienst

§ 6a (1) Der Zivildienst gliedert sich in den ordentlichen und den außerordentlichen Zivildienst. Paragraph 6 a, (1) Der Zivildienst gliedert sich in den ordentlichen und den außerordentlichen Zivildienst.

(2) [...]

(3) Der außerordentliche Zivildienst ist als Einsatz bei Elementarereignissen, Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs und außerordentlichen Notständen, und zwar

1. als Einsatz gemäß § 21 Abs. 1 und 1. als Einsatz gemäß Paragraph 21, Absatz eins, und
2. als Einsatz gemäß § 8a Abs. 6 zu leisten 2. als Einsatz gemäß Paragraph 8 a, Absatz 6, zu leisten.

Ordentlicher Zivildienst

§ 8a (1) – (5) [...] Paragraph 8 a, (1) – (5) [...]

(6) Sofern ein Einsatz nach Abs. 1 über die bescheidmäßig verfügte Dauer des ordentlichen Zivildienstes (§ 8 Abs. 1) hinaus erforderlich wird, ist der weitere Einsatz von der Zivildienstserviceagentur bescheidmäßig zu verfügen und gilt als außerordentlicher Zivildienst gemäß § 21 Abs. 1. (6) Sofern ein Einsatz nach Absatz eins, über die bescheidmäßig verfügte Dauer des ordentlichen Zivildienstes (Paragraph 8, Absatz eins,) hinaus erforderlich wird, ist der weitere Einsatz von der Zivildienstserviceagentur bescheidmäßig zu verfügen und gilt als außerordentlicher Zivildienst gemäß Paragraph 21, Absatz eins,

(7) [...]

Außerordentlicher Zivildienst

§ 21 (1) Die Zivildienstserviceagentur hat Zivildienstpflichtige bei Elementarereignissen, Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs und außerordentlichen Notständen (insbesondere in Zeiten, in denen Wehrpflichtige zur Leistung des Einsatzpräsenzdienstes einberufen werden) im personell und zeitlich notwendigen Ausmaß zur Leistung des außerordentlichen Zivildienstes zu verpflichten. Die Zivildienstpflichtigen sind anerkannten Einrichtungen (§ 4 Abs. 1) zuzuweisen, die in besonderem Maße geeignet sind, die Erfüllung des Zweckes dieses außerordentlichen Zivildienstes zu gewährleisten. Hinsichtlich der Zuweisung von Zivildienstleistenden an Rechtsträger sowie die Anweisung Zivildienstleistender durch Rechtsträger gilt § 8a sinngemäß. Paragraph 21, (1) Die Zivildienstserviceagentur hat Zivildienstpflichtige bei Elementarereignissen, Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs und außerordentlichen Notständen (insbesondere in Zeiten, in denen Wehrpflichtige zur Leistung des Einsatzpräsenzdienstes einberufen werden) im personell und zeitlich notwendigen Ausmaß zur Leistung des außerordentlichen Zivildienstes zu verpflichten. Die Zivildienstpflichtigen sind anerkannten Einrichtungen (Paragraph 4, Absatz eins,) zuzuweisen, die in besonderem Maße geeignet sind, die Erfüllung des Zweckes dieses außerordentlichen Zivildienstes zu gewährleisten. Hinsichtlich der Zuweisung von Zivildienstleistenden an Rechtsträger sowie die Anweisung Zivildienstleistender durch Rechtsträger gilt Paragraph 8 a, sinngemäß.

(2) – (8) [...]

§ 25a (1) Dem Zivildienstleistenden gebührt eine Pauschalvergütung (Grundvergütung und Zuschlag). Paragraph 25 a, (1) Dem Zivildienstleistenden gebührt eine Pauschalvergütung (Grundvergütung und Zuschlag).

(2) Die Höhe der monatlichen Pauschalvergütung (Grundvergütung und Zuschlag) bestimmt sich nach dem Gehalt einschließlich allfälliger Teuerungszulagen eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, und beträgt (2) Die Höhe der monatlichen Pauschalvergütung (Grundvergütung und Zuschlag) bestimmt sich nach dem Gehalt einschließlich allfälliger Teuerungszulagen eines Beamten der Dienstklasse römisch fünf, Gehaltsstufe 2, des Gehaltsgesetzes 1956, Bundesgesetzblatt Nr. 54, und beträgt

1. für die Grundvergütung bei ordentlichem oder außerordentlichem Zivildienst 12,87 vH und
2. für den Zuschlag zur Grundvergütung bei Einsätzen nach § 8a Abs. 6 und § 21 7,05 vH dieses Gehaltsansatzes 2. für den Zuschlag zur Grundvergütung bei Einsätzen nach Paragraph 8 a, Absatz 6 und Paragraph 21, 7,05 vH dieses Gehaltsansatzes.

(3) [...]

§ 34. (1) Der Zivildienstpflichtige, der

1. einen ordentlichen Zivildienst oder

2. einen außerordentlichen Zivildienst gemäß § 8a Abs. 6 im Anschluss an einen in Ziffer 1 genannten Zivildienst leistet,
einen außerordentlichen Zivildienst gemäß Paragraph 8 a, Absatz 6, im Anschluss an einen in Ziffer eins, genannten Zivildienst leistet,

hat Anspruch auf Familienunterhalt, Partnerunterhalt und Wohnkostenbeihilfe, wie er einem Wehrpflichtigen nach § 23 HGG 2001 zusteht.
hat Anspruch auf Familienunterhalt, Partnerunterhalt und Wohnkostenbeihilfe, wie er einem Wehrpflichtigen nach Paragraph 23, HGG 2001 zusteht.

(2) – (4) [...]

§ 34b (1) Der Zivildienstpflichtige, der einen außerordentlichen Zivildienst gemäß § 21 Abs. 1 leistet, hat für die Dauer eines solchen Dienstes Anspruch auf Entschädigung oder Fortzahlung der Dienstbezüge, wie er einem Wehrpflichtigen zusteht, der gemäß § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001 einen Einsatzpräsenzdienst leistet.
Paragraph 34 b, (1) Der Zivildienstpflichtige, der einen außerordentlichen Zivildienst gemäß Paragraph 21, Absatz eins, leistet, hat für die Dauer eines solchen Dienstes Anspruch auf Entschädigung oder Fortzahlung der Dienstbezüge, wie er einem Wehrpflichtigen zusteht, der gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Litera a, WG 2001 einen Einsatzpräsenzdienst leistet.

(2) [...]“

Im vorliegenden Fall beantragte der Beschwerdeführer als Zivildienstpflichtiger, dessen Zivildienst gemäß § 8a Abs. 6 ZDG verlängert wurde, eine Pauschalentschädigung. Im vorliegenden Fall beantragte der Beschwerdeführer als Zivildienstpflichtiger, dessen Zivildienst gemäß Paragraph 8 a, Absatz 6, ZDG verlängert wurde, eine Pauschalentschädigung.

Soweit der Beschwerdeführer implizit auf § 34b Abs. 1 ZDG Bezug nimmt und vermeint, ihm gebühre als Zivildienstleistendem, der gemäß § 8a Abs. 6 ZDG verlängert wurde, ebenso wie einem Zivildienstleistenden nach § 21 Abs. 1 ZDG, eine Entschädigung, wie er einem Wehrpflichtigen zusteht, der gemäß § 2 Abs. 1 lit. a Wehrgesetz 2001 einen Einsatzpräsenzdienst geleistet hat, ist dazu Folgendes auszuführen: Soweit der Beschwerdeführer implizit auf Paragraph 34 b, Absatz eins, ZDG Bezug nimmt und vermeint, ihm gebühre als Zivildienstleistendem, der gemäß Paragraph 8 a, Absatz 6, ZDG verlängert wurde, ebenso wie einem Zivildienstleistenden nach Paragraph 21, Absatz eins, ZDG, eine Entschädigung, wie er einem Wehrpflichtigen zusteht, der gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Litera a, Wehrgesetz 2001 einen Einsatzpräsenzdienst geleistet hat, ist dazu Folgendes auszuführen:

Wenngleich nicht übersehen wird, dass § 8a Abs. 6 ZDG bestimmt, dass ein gemäß dieser Bestimmung „verlängerter“ Zivildienst als außerordentlicher Zivildienst gemäß § 21 Abs. 1. ZDG gilt, muss bedacht werden, dass § 6a Abs. 3 ZDG eine Legaldefinition des außerordentlichen Zivildienstes enthält, wobei zwischen einem Einsatz gemäß § 21 Abs. 1 (Z 1) und einem Einsatz gemäß § 8a Abs. 6 (Z 2) leg. cit. unterschieden wird. Alleine aus dem in § 6a Abs. 3 Z 2 ZDG enthaltenen expliziten Verweis auf den „verlängerten“ außerordentlichen Zivildienst nach § 8a Abs. 6 ZDG ergibt sich somit, dass dieser nicht die gleichen Rechtsfolgen nach sich ziehen muss, wie jener nach § 21 Abs. 1 ZDG. Im Einklang damit führt auch § 25a Abs. 2 Z 2 ZDG, der den Zuschlag zur Grundvergütung regelt, ausdrücklich § 8a Abs. 6 ZDG neben § 21 Abs. 1 ZDG an. Eine derartige Präzisierung wäre nicht erforderlich, wenn beide Formen des außerordentlichen Zivildienstes die gleichen rechtlichen bzw. finanziellen Auswirkungen hätten. Darüber hinaus hat nur der außerordentliche Zivildienstler nach § 8a Abs. 6 ZDG (neben dem ordentlichen Zivildienstler) gemäß § 34 ZDG Anspruch auf Familienunterhalt, Partnerunterhalt und Wohnkostenbeihilfe, weil § 21 ZDG hier nicht explizit genannt ist. Wenngleich nicht übersehen wird, dass Paragraph 8 a, Absatz 6, ZDG bestimmt, dass ein gemäß dieser Bestimmung „verlängerter“ Zivildienst als außerordentlicher Zivildienst gemäß Paragraph 21, Absatz eins, ZDG gilt, muss bedacht werden, dass Paragraph 6 a, Absatz 3, ZDG eine Legaldefinition des außerordentlichen Zivildienstes enthält, wobei zwischen einem Einsatz gemäß Paragraph 21, Absatz eins, (Ziffer eins,) und einem Einsatz gemäß Paragraph 8 a, Absatz 6, (Ziffer 2,) leg. cit. unterschieden wird. Alleine aus dem in Paragraph 6 a, Absatz 3, Ziffer 2, ZDG enthaltenen expliziten Verweis auf den „verlängerten“ außerordentlichen Zivildienst nach Paragraph 8 a, Absatz 6, ZDG ergibt sich somit, dass dieser nicht die gleichen Rechtsfolgen nach sich ziehen muss, wie jener nach Paragraph 21, Absatz eins, ZDG. Im Einklang damit führt auch Paragraph 25 a, Absatz 2, Ziffer 2, ZDG, der den Zuschlag zur Grundvergütung regelt, ausdrücklich Paragraph 8 a, Absatz 6, ZDG neben Paragraph 21, Absatz eins, ZDG an. Eine derartige Präzisierung wäre

nicht erforderlich, wenn beide Formen des außerordentlichen Zivildienstes die gleichen rechtlichen bzw. finanziellen Auswirkungen hätten. Darüber hinaus hat nur der außerordentlichen Zivildienstler nach Paragraph 8 a, Absatz 6, ZDG (neben dem ordentlichen Zivildienstler) gemäß Paragraph 34, ZDG Anspruch auf Familienunterhalt, Partnerunterhalt und Wohnkostenbeihilfe, weil Paragraph 21, ZDG hier nicht explizit genannt ist.

Aus den voranstehenden Überlegungen ergibt sich daher, dass § 34b Abs. 1 ZDG ausschließlich auf den außerordentlichen Zivildienst nach § 21 Abs. 1 ZDG Bezug nimmt, nicht jedoch auf den „verlängerten“ außerordentlichen Zivildienst nach § 8a Abs. 6 ZDG. Aus den voranstehenden Überlegungen ergibt sich daher, dass Paragraph 34 b, Absatz eins, ZDG ausschließlich auf den außerordentlichen Zivildienst nach Paragraph 21, Absatz eins, ZDG Bezug nimmt, nicht jedoch auf den „verlängerten“ außerordentlichen Zivildienst nach Paragraph 8 a, Absatz 6, ZDG.

Die belangte Behörde ist somit zu Recht davon ausgegangen, dass die Pauschalentschädigung nur jenen Anspruchsberechtigten gebührt, die einen außerordentlichen Zivildienst gemäß § 21 Abs. 1 ZDG leisten. Die belangte Behörde ist somit zu Recht davon ausgegangen, dass die Pauschalentschädigung nur jenen Anspruchsberechtigten gebührt, die einen außerordentlichen Zivildienst gemäß Paragraph 21, Absatz eins, ZDG leisten.

Wenn der Beschwerdeführer nun vorbringt, der Bescheid der belangten Behörde verstoße gegen den in Art. 7 B-VG normierten Gleichheitsgrundsatz, ist dazu auszuführen, dass eine Verletzung des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (z.B. VfSlg. 10.413/1985, 14.842/1997, 15.326/1998 und 16.488/2002) nur vorliegen kann, wenn der angefochtene Bescheid auf einer dem Gleichheitsgebot widersprechenden Rechtsgrundlage beruht, wenn die Behörde der angewendeten Rechtsvorschrift fälschlicherweise einen gleichheitswidrigen Inhalt unterstellt oder wenn sie bei der Erlassung des Bescheides Willkür geübt hat. Wenn der Beschwerdeführer nun vorbringt, der Bescheid der belangten Behörde verstoße gegen den in Artikel 7, B-VG normierten Gleichheitsgrundsatz, ist dazu auszuführen, dass eine Verletzung des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (z.B. VfSlg. 10.413 aus 1985, „14.842 aus 1997,“, 15.326 aus 1998, und 16.488 aus 2002,) nur vorliegen kann, wenn der angefochtene Bescheid auf einer dem Gleichheitsgebot widersprechenden Rechtsgrundlage beruht, wenn die Behörde der angewendeten Rechtsvorschrift fälschlicherweise einen gleichheitswidrigen Inhalt unterstellt oder wenn sie bei der Erlassung des Bescheides Willkür geübt hat.

Der Gleichheitsgrundsatz bindet auch den Gesetzgeber (siehe etwa VfSlg. 13.327/1993, 16.407/2001). Er setzt ihm insofern inhaltliche Schranken, als er verbietet, sachlich nicht begründbare Regelungen zu treffen (vgl. VfSlg. 14.039/1995, 16.407/2001). Innerhalb dieser Schranken ist es dem Gesetzgeber jedoch von Verfassungs wegen durch den Gleichheitsgrundsatz nicht verwehrt, seine politischen Zielvorstellungen auf die ihm geeignet erscheinende Art zu verfolgen (siehe etwa VfSlg. 16.176/2001, 16.504/2002). Der Gesetzgeber kann nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes wohl von einer Durchschnittsbetrachtung ausgehen und auf den Regelfall abstellen (vgl. VfSlg. 14.841/1997, 16.124/2001 und 16.771/2002); dass dabei Härtefälle entstehen, macht das Gesetz nicht gleichheitswidrig (z.B. VfSlg. 11.615/1988, 14.841/1997); ebenso wenig können daher Einzelfälle einer Begünstigung die am Durchschnitt orientierte Regelung unsachlich machen (VfSlg. 8871/1980). Der Gleichheitsgrundsatz bindet auch den Gesetzgeber (siehe etwa VfSlg. 13.327 aus 1993, „16.407 aus 2001,“). Er setzt ihm insofern inhaltliche Schranken, als er verbietet, sachlich nicht begründbare Regelungen zu treffen (vergleiche VfSlg. 14.039 aus 1995, „16.407 aus 2001,“). Innerhalb dieser Schranken ist es dem Gesetzgeber jedoch von Verfassungs wegen durch den Gleichheitsgrundsatz nicht verwehrt, seine politischen Zielvorstellungen auf die ihm geeignet erscheinende Art zu verfolgen (siehe etwa VfSlg. 16.176 aus 2001, „16.504 aus 2002,“). Der Gesetzgeber kann nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes wohl von einer Durchschnittsbetrachtung ausgehen und auf den Regelfall abstellen (vergleiche VfSlg. 14.841 aus 1997, „16.124 aus 2001, und 16.771 aus 2002,“); dass dabei Härtefälle entstehen, macht das Gesetz nicht gleichheitswidrig (z.B. VfSlg. 11.615 aus 1988, „14.841 aus 1997,“); ebenso wenig können daher Einzelfälle einer Begünstigung die am Durchschnitt orientierte Regelung unsachlich machen (VfSlg. 8871 aus 1980,).

Unter Zugrundelegung einer solchen Durchschnittsbetrachtung tritt ein außerordentlicher Zivildienstpflichtiger nach § 21 Abs. 1 ZDG direkt aus dem Berufsleben (erneut) in den Zivildienst ein und erleidet somit einen Einkommensverlust, während ein „verlängerter“ außerordentlicher Zivildienstpflichtiger nach § 8a Abs. 6 ZDG bisher nur die Pauschalvergütung (Grundvergütung und Zuschlag) nach § 25a ZDG bezogen hat und somit keinen unmittelbaren

Einkommensverlust erleidet. Darüber hinaus hat – wie bereits erwähnt – der außerordentliche Zivildienstler nach § 8a Abs. 6 ZDG Anspruch auf Familienunterhalt, Partnerunterhalt und Wohnkostenbeihilfe, welche dem außerordentlichen Zivildienstler nach § 21 Abs. 1 ZDG nicht zustehen. Vor diesem Hintergrund kann die von der belangten Behörde im vorliegenden Fall angewendete gesetzliche Bestimmung des § 34b ZDG, die eine unterschiedliche Behandlung von außerordentlichen Zivildienstleistenden, nämlich solchen nach § 21 Abs. 1 ZDG und solchen nach § 8a Abs. 6 ZDG enthält, aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichts nicht als gleichheitswidrig erkannt werden, weshalb von einem Gesetzesprüfungsantrag an den Verfassungsgerichtshof abgesehen wird. Unter Zugrundelegung einer solchen Durchschnittsbetrachtung tritt ein außerordentlicher Zivildienstpflichtiger nach Paragraph 21, Absatz eins, ZDG direkt aus dem Berufsleben (erneut) in den Zivildienst ein und erleidet somit einen Einkommensverlust, während ein „verlängerter“ außerordentlicher Zivildienstpflichtiger nach Paragraph 8 a, Absatz 6, ZDG bisher nur die Pauschalvergütung (Grundvergütung und Zuschlag) nach Paragraph 25 a, ZDG bezogen hat und somit keinen unmittelbaren Einkommensverlust erleidet. Darüber hinaus hat – wie bereits erwähnt – der außerordentliche Zivildienstler nach Paragraph 8 a, Absatz 6, ZDG Anspruch auf Familienunterhalt, Partnerunterhalt und Wohnkostenbeihilfe, welche dem außerordentlichen Zivildienstler nach Paragraph 21, Abs. 1 ZDG nicht zustehen. Vor diesem Hintergrund kann die von der belangten Behörde im vorliegenden Fall angewendete gesetzliche Bestimmung des Paragraph 34 b, ZDG, die eine unterschiedliche Behandlung von außerordentlichen Zivildienstleistenden, nämlich solchen nach Paragraph 21, Absatz eins, ZDG und solchen nach Paragraph 8 a, Absatz 6, ZDG enthält, aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichts nicht als gleichheitswidrig erkannt werden, weshalb von einem Gesetzesprüfungsantrag an den Verfassungsgerichtshof abgesehen wird.

Bringt der Beschwerdeführer schließlich vor, dass im Gleichbehandlungsgesetz der Grundsatz des gleichen Entgelts für die gleiche bzw. als gleichwertig anerkannte Arbeit enthalten ist, ist darauf hinzuweisen, dass im vorliegenden Fall keine Ungleichbehandlung aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung vorliegt, weshalb sich genanntes Gesetz als nicht einschlägig erweist.

Aufgrund der bestehenden Rechtslage und mangels verfassungsrechtlicher Bedenken des Bundesverwaltungsgerichts ist die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen.

Zu B) Zulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig, weil die Entscheidung auch von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig, weil die Entscheidung auch von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Im gegenständlichen Fall fehlt es an Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Auslegung des § 34b ZDG und zur Anwendbarkeit desselben auf Zivildienstpflichtige, die einen außerordentlichen Zivildienst gemäß § 8a Abs. 6 ZDG leisten. Im gegenständlichen Fall fehlt es an Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Auslegung des Paragraph 34 b, ZDG und zur Anwendbarkeit desselben auf Zivildienstpflichtige, die einen außerordentlichen Zivildienst gemäß Paragraph 8 a, Absatz 6, ZDG leisten.

Schlagworte

außerordentlicher Zivildienst Einkommensentfall Gleichheitsgrundsatz Pauschalentschädigung Revision zulässig
Verlängerung Verweis

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2021:W136.2236221.1.00

Im RIS seit

07.05.2021

Zuletzt aktualisiert am

07.05.2021

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwG, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at